

## **2. Ergänzende Festlegungen zu Organisation und Betrieb gem. Abschnitt 1 der RABT 2006**

### 2.1

Verwaltungsbehörden sind für Tunnel im Zuge der Bundesfernstraßen und der Staatsstraßen in staatlicher Verwaltung die jeweils zuständigen Straßenbaubehörden.

### 2.2

Die Aufgaben des Tunnelmanagers sollen von der Verwaltungsbehörde selbst wahrgenommen werden.

### 2.3

Die Sicherheitsbeauftragten werden für alle Tunnel nach Nr. 2.1 von den Autobahndirektionen (als zentralen Landesbehörden) getrennt nach deren regionalen Zuständigkeitsbereichen ernannt.

### 2.4

Die Aufgaben der Untersuchungsstelle sollen von der Verwaltungsbehörde – vom Tunnelmanager funktional unabhängig – wahrgenommen werden.

### 2.5

Die Aufgaben der Tunnelüberwachung sollen den Verkehrs- und Betriebszentralen bei den Autobahndirektionen übertragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die durch die RABT 2006 zugewiesenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde, des Tunnelmanagers, des Sicherheitsbeauftragten, der Untersuchungsstelle und der Verkehrs- und Betriebszentralen organisatorisch getrennt werden. Die Zuständigkeiten anderer Behörden (z.B. Straßenverkehrsbehörden) sind zu wahren.